

Dekret**über die Besteuerung der Schiffe (Schiffssteuerdekret, SSD)**

vom 19.02.1990 (Stand 01.04.2021)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*gestützt auf das Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates, *

*beschliesst:***Art. 1 Gegenstand**¹ Dieses Dekret regelt die Ansätze und den Bezug der Schiffssteuern.**Art. 2 Steuersätze**¹ Der jährliche Steueransatz beträgt:

a	Motorschiffe, Segelschiffe und Ruderboote:	CHF
1.	Grundtarif bis 5 m Länge	40.–
2.	Grundtarif bis 7 m Länge	60.–
3.	Grundtarif bis 9 m Länge	90.–
4.	Grundtarif über 9 m Länge	120.–
5.	Zuschlag pro kW Antriebsleistung des Motors	4.–
b	Güterschiffe:	
1.	Grundtarif	200.–
2.	Zuschlag pro kW Antriebsleistung des Motors	4.–
c	Schwimmende Geräte, Schiffe besonderer Bauart:	
1.	Grundtarif	100.–
2.	Zuschlag pro kW Antriebsleistung des Motors	4.–
d	Händlerschild	200.–

Art. 3 Berechnung¹ Für die Antriebsleistung der zugelassenen Motoren sowie für die Länge der Schiffe gelten die im Schiffsausweis eingetragenen Werte.² Sind mehrere Motoren im Schiffsausweis eingetragen, erfolgt die Berechnung für alle Motoren nach deren Leistung.¹⁾ BSG [767.1](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Bruchteile bis 0,49 werden ab-, solche von 0,5 an aufgerundet.

Art. 4 *Meldepflicht*

¹ Der Halter eines Schiffes hat die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Schiffes dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zu melden. *

² Unterlässt der Steuerpflichtige die vorgeschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig, so wird eine Steuerbusse ausgefällt.

³ Die Steuerbusse beträgt 100 Franken.

Art. 5 *Steuerveranlagung*

¹ Die Steuer wird für die ganze Steuerperiode zum voraus veranlagt. Sie wird fällig mit der Zulassung des Schiffes zum Verkehr.

² Wird das Schiff eines Halters ausser Verkehr gesetzt und ein neues Schiff auf denselben Halter zugelassen, so ist ab dem nächsten Halbjahr die Steuer für das neu zugelassene Schiff zu entrichten.

³ Die Zahlungsfrist für die veranlagte Steuer beträgt zwei Monate. Bei der Berechnung der Steuern werden Bruchteile von Franken auf- oder abgerundet.

Art. 6 *Rückerstattung*

¹ Wurde die Steuer für das ganze Jahr bezahlt, obwohl durch die Annullierung des Schiffsausweises oder durch die Rückgabe der Kennzeichen nur die Hälfte der Steuer geschuldet wäre, wird das Steuerguthaben unter Vorbehalt der Verrechnung mit anderen Forderungen rückerstattet.

Art. 7 *Steuernach- und -rückforderung, Verjährung*

¹ Wurde irrtümlich die Steuer nicht erhoben oder zu tief veranlagt, so kann das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt den betreffenden Betrag für das laufende Steuerjahr sowie für die fünf vorangehenden Steuerperioden nachfordern. *

² Wurde die Steuer zu hoch veranlagt oder irrtümlich eine über die Steuerpflicht hinausgehende Leistung durch den Steuerpflichtigen erbracht, kann er den betreffenden Betrag für das laufende Steuerjahr sowie für die fünf vorangehenden Steuerperioden zurückfordern.

³ Alle Forderungen aus dem Steuerverhältnis verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind.

Art. 8 *Rechtsöffnung*

¹ Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide über die Steuerforderungen, Steuernachforderungen und Steuerbussen sind den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gemäss der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 9 *Zuständigkeit*

¹ Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt ist zuständig für alle Verfügungen im Zusammenhang mit den Schiffssteuern. *

Art. 10 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften und beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekretes.

Bern, 19. Februar 1990

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Augsburg
Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

*RRB Nr. 3806 vom 17. Oktober 1990:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1991*

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
19.02.1990	01.01.1991	Erlass	Erstfassung	1990 d 202 f 207
24.02.2021	01.04.2021	Ingress	geändert	21-021
24.02.2021	01.04.2021	Art. 4 Abs. 1	geändert	21-021
24.02.2021	01.04.2021	Art. 7 Abs. 1	geändert	21-021
24.02.2021	01.04.2021	Art. 9 Abs. 1	geändert	21-021

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	19.02.1990	01.01.1991	Erstfassung	1990 d 202 f 207
Ingress	24.02.2021	01.04.2021	geändert	21-021
Art. 4 Abs. 1	24.02.2021	01.04.2021	geändert	21-021
Art. 7 Abs. 1	24.02.2021	01.04.2021	geändert	21-021
Art. 9 Abs. 1	24.02.2021	01.04.2021	geändert	21-021